

gesehen worden¹. Die Ueberlieferung des Stückes in den beiden Hss., dem Cod. Vatic.² und dem Cod. Novar., deckt sich nicht völlig³. Immerhin lässt sich aus ihr⁴ in den wesentlichsten Punkten ein authentischer und zugleich verständlicher Text rekonstruieren.

Dieser Text lautet, wie folgt⁵:

‘Omnes omnino cause^a que infra XXX annos mote non fuerint^b nec moveri possint^c. de originariis

a) ‘caussae’ V 1 u. 2. b) ‘fecerint’ V 1. c) ‘possunt’ V 2.

mutend, wie denn die Hs. in der Tat auch ‘gondobade’ liest, nahm ich Anlass das Manuskript einzusehen, was mich dann zur Erörterung der Materie veranlasste. 1) Ueber ihren Inhalt vgl. auch die Angaben bei Mazzatinti, Inventari VI, 75 sqq., wo die Hs. (n. 15) irrtümlich als Cod. LXXI signiert ist. Die Akten von Valence, die im Texte genannten Zusätze inbegriffen (Constitutio Constantini f. 274^a Kol. 2 und unser Caput f. 274^b Kol. 1), gehören einem in die Hs. eingeschobenen Quaternio (f. 268—274, nach heutiger von Reifferscheids Angabe, p. 259¹, abweichender Paginierung) an, der von etwas jüngerer Hand als der übrige Codex geschrieben sein könnte. Bei Mazzatinti ist noch, unter n. 16, einer zweiten Hs. dieser Bibliothek, die im Wesentlichen Kopie der ersten ist, gedacht. 2) Die erste Konziliensammlung, die aus dem Cod. Vatic. das Stück, und zwar nach Luc. Holste, aufnimmt, ist die Labbesche. Mansi, Coll. Concil. XV (1770), 1 u. 2^a, ist dann bei der Herausgabe der Akten, die er im Uebrigen nach dem Sirmondschen Text (Concil. ant. Galliae III, 95) abdruckt, von Neuem auf die Vatikanische Hs. zurückgegangen und gibt unser Stück sowohl nach Labbe (Holstenius) als auch nach der in einzelnen Punkten abweichenden eignen Lesung (p. 14). 3) Schon die Ueberschrift, die das Stück bei Mansi nach eigner Lesung und nach Labbe führt, ist nicht die gleiche, indem, statt ‘cap legis Gondobade(ae)’ der Hs. von Novara dem Cod. Vatic. das Folgende zugeschrieben wird: ‘capitulum legis Gondobadae (‘Gondebade’ nach der Mansischen Lesung) quod episcoporum sententia decernit’. ‘Capitulum’, statt ‘caput’, dürfte die vermeintliche Auflösung von ‘cap’ sein. Das sich anschliessende ‘quod episcoporum sententia decernit’ scheint mir dagegen nichts anderes vorzustellen als den (nicht genau gelesenen) Schlusssatz (‘quod episcoporum sententia deciderit’) der unserem Stücke vorausgehenden Constitutio Constantini, welcher, wie ich annehme, auch im Cod. Vatic. lediglich als solcher fungierte und erst von den Herausgebern irrtümlich zu der Ueberschrift gezogen wurde, wozu ihre eigenartige Setzung (nämlich nicht am Rande, sondern hinter jenen Schlussworten und eine Spur höher als diese), wie sie sich einigermaßen auch im Cod. Novar. findet, beigetragen haben wird. 4) Und dem Paralleltexte der Epitome Guelpherbitana (vgl. S. 278 f.). Dass mit den Worten ‘de originariis et colonis’ ein neuer Satz beginnt, ergibt sich erst aus diesem, während es sich weder aus Cod. Novar. noch aus Cod. Vatic. (nach dem Druck bei Mansi) entnehmen lässt, indem hier wie dort ein vorausgehendes Trennungszeichen fehlt. 5) Die wesentlichen Abweichungen der Hss. von dem rekonstruierten Texte sind in den Noten verzeichnet (Cod. Vatic. = V [V 1 = Labbe, V 2 = Mansi]; Cod. Novar. = N).